

Stand: 11.06.2018

Hinweis: Die mit * markierten Zahlen unterliegen marginalen Veränderungen. Die genaue Höhe der Beträge kann erst nach Vorliegen des endgültigen Tarifvertrages TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst, der tatsächlichen Kinderzahl und des Umfangs der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit zum Stichtag 1.3.2018 (Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes) beziffert werden. Die Daten werden voraussichtlich im Spätsommer vorliegen und im Gesetzentwurf entsprechend geändert.

Entwurf

Fünftes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG)

§ 1

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 11a werden das Komma und das Wort „Rahmenvertrag“ gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 12b werden das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.
- c) In der Angabe zu § 15 werden die Wörter „und Evaluierung“ durch ein Komma und die Wörter „Datenerhebung und -verarbeitung“ ersetzt.
- d) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 (weggefallen)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt:

„Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder und gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, wenn die Eltern glaubhaft machen, dass die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordert, regelmäßig etwa wegen der Erwerbssituation der Eltern, der Pflege naher Angehöriger, einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, eines Studiums, einer Umschulung, Fort- oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit der Eltern. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein erweiterter ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 3 entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 5, 6 und 7.

d) Im neuen Absatz 7 wird nach den Wörtern „Anzahl der“ das Wort „benötigten“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sollen dem Wohl der Kinder und den Bedarfen ihrer Eltern unter Berücksichtigung des § 3 Absätze 1 bis 4 und 7 Rechnung tragen.

(5) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern gemäß § 3 Absatz 7 gerecht werden und eine stündliche Staffelung der Betreuungsverträge anbieten. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll ab einem täglichen Betreuungsumfang von mehr als 4 Stunden eine stündliche Staffelung angeboten werden.“

b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 6, 7 und 8.

5. In § 9 Absatz 1 Nr. 1 werden das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ durch das Wort „und“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „Verbandsgemeinden“ und das Wort „Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendhilfe“ die Wörter „und die Gemeinden und Verbandsgemeinden“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden haben eine Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für ihr Gemeindegebiet aufzustellen.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben eine Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Die Bedarfsplanungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Der Entwurf der Planung ist mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden zu erörtern.

(4) Bei den Bedarfsplanungen nach Abs. 2 und 3 ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben. Der Bedarf ist dabei mindestens für jede Gemeinde und Verbandsgemeinde separat auszuweisen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

7. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Verbandsgemeinden“ die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.

8. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Rahmenvertrag“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde oder Verbandsgemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verhandeln in enger Abstimmung für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt diese Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab. Das Einvernehmen soll auf den Vereinbarungen nach Satz 1 schriftlich dokumentiert werden.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen beteiligt sich das Land in Höhe von 51 v. H. an den Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Abs. 3, die aufgrund des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 Abs. 2 entstehen, und gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegen zugrunde:

1. die Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 entsprechend der geltenden Tarifverträge TVöD – Sozial- und

Erziehungsdienst des Vorjahres,

2. der Mindestpersonalschlüssel für pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 2,
3. der Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, der sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt und
4. die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2019 für:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren: | 469,40* Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 215,78* Euro, |
| 3. Schulkinder: | 82,36* Euro.“ |

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 3.

e) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „Januar, März, Juni und September“ durch die Wörter „Februar, April, Juli und Oktober“ ersetzt.

10. § 12 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 12 Abs. 2 gewährten Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2019 für:

1.	Kinder unter drei Jahren:	130,60* Euro,
2.	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht:	77,24* Euro,
3.	Schulkinder:	35,49* Euro.

(3) Die Zuweisungen nach Abs. 2 sind jährlich an die tariflichen Änderungen des TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst anzupassen.

(4) Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 sowie die Zuweisungen nach Abs. 2 werden in gleich hohen Beträgen jeweils zum Ersten der Monate März, Mai, August und November des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5. Nach der Angabe „§ 12“ wird die Angabe „Abs. 2“ angefügt. Nach der Angabe „§ 10 Abs.“ wird die Angabe „1 Satz 2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

11. § 12b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.

b) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaft“ gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „tatsächlich benötigten“ durch das Wort „vereinbaren“ ersetzt.
 - b) In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Wörter „betreut wird“ ersetzt.
 - c) In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Wörter „betreut wird“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kinder“ durch das Wort „Nichtschulkinder“ ersetzt und nach dem Wort „Januar“ die Wörter „2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind“ durch die Wörter „2019 den Kostenbeitrag, der für das älteste betreute Nichtschulkind“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 31. März des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.“
 - f) In Absatz 6 wird an Satz 1 folgender neuer Satz angefügt:

„Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Evaluierung“ durch ein Komma und die Wörter „Datenerhebung und -verarbeitung“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben und durch folgende neue Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) Die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Verbandsgemeinden die erforderlichen Daten zur Durch-

führung der den Gemeinden und Verbandsgemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann die Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Träger von Tageseinrichtungen, die Tagespflegestellen, die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Daten zur Durchführung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung regeln.

(3) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. August die am 1. August geltende Höhe der Kostenbeiträge zu übermitteln.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten zu übermitteln.

(5) Das Statistische Landesamt soll dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden und Verbandsgemeinden die für sie zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten übermitteln.“

14. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Tageseinrichtung ist“ die Wörter „ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist und“ eingefügt.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Um“ die Wörter „den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5“ eingefügt und nach dem Wort „Eltern“ die Wörter „und pädagogischen Fach- und Hilfskräften“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Elternvertreter“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.

e) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kuratorium“ die Wörter „hat die Aufgabe“ und das Komma durch das Wort „soll“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Tageseinrichtungen durch die Wörter „die Tageseinrichtung“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„die Festlegung, ob eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes nach Erkrankung vorzulegen ist,

dd) In Satz 2 werden die bisherigen Nummern 3 bis 7 zu den Nummern 4 bis 8.

ee) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich

1. zur Änderung der Konzeption,
2. zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten,
3. bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung und
4. der Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten.“

- f) Der Absatz 5 wird aufgehoben und folgende neue Absätze 4, 5, 6 und 7 eingefügt:

„(4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte aller Kuratorien mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum Wahlverfahren zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzung.

(5) Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in dem Landkreis (Kreiselternvertretung). Die Kreiselternvertretung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss.

(6) In kreisfreien Städten wählen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in der kreisfreien Stadt (Stadtelternvertretung). Die Stadtelternvertretung ist von der kreisfreien Stadt bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen und entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss.

(7) Das Nähere zum Wahlverfahren zu den Stadt- und Kreiselternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung.“

- g) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 8 und 9.
- h) Im bisherigen Absatz 6 und neuen Absatz 8 wird in Satz 1 das Wort „Gemeindeelternvertretungen“ durch das Wort „Stadtelternvertretungen“ ersetzt.
- i) Der bisherige Absatz 7 und neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreis-“ ein Komma und das Wort „Stadt-“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „geben“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsordnung“ das Wort „geben“ angefügt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt ab dem 1. Januar 2019

1. für jedes Kind unter drei Jahren 0,187 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft,
2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,083 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft
3. für jedes Schulkind 0,052 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen,“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

cc) In der neuen Nummer 4 werden nach der Angabe „(GVBl LSA S. 476),“ die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44) in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

dd) In der neuen Nummer 6 werden nach den Wörtern „im Sinne des“ die Wörter „Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt BQFG) vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89) in der jeweils geltenden Fassung“ und nach dem Wort „bis“ die Zahl „5“ eingefügt

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialassistenten“ das Komma und die Wörter „im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden“ durch die Wörter „zugelassen werden“ ersetzt.

- bb) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:
„Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für jede Tageseinrichtung ist eine pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 als Leitungsperson einzusetzen, sofern sie dafür besonders geeignet ist. Von einer besonderen Eignung ist auszugehen, wenn sie sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignet und eine dieser Aufgabe entsprechende Aus-, Fort- oder Weiterbildung erhalten hat. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Buchstabe a) und b) eingefügt:

„a) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12 Absatz 2 aufgrund tariflicher Veränderung ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen,

b) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Absatz 2 und 3 aufgrund tariflicher Veränderung des TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen,“

bb) Die bisherigen Buchstaben a) und b) werden die Buchstaben c) und d).

cc) Im bisherigen Buchstaben c) und neuen Buchstaben d) werden jeweils nach dem Wort „Gemeinde“ das Komma und die Wörter „Verbands-

gemeinde und die“ durch das Wort „oder“ ersetzt und jeweils nach dem Wort „Tageseinrichtungen,“ das Wort „sowie“ gestrichen.

dd) Folgender Buchstabe e) wird angefügt:

„e) das Verfahren zur Erhebung, Auswertung und Weiterleitung der Daten und zur Erstattung nach § 13 Abs. 5 zu regeln, sowie“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann durch Verordnung

1. den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1,
2. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung nach § 15 Abs. 4 S. 1, sowie
3. das Nähere zum Wahlverfahren zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8 regeln.“

19. § 25 wird wie folgt gefasst:

„Zum Ausgleich der durch die Regelung des § 13 Absatz 4 in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen im Jahr 2018 stellt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale in Höhe von 13.654.904,90* Euro zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht maßgeblich, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Jahres 2018 ergibt. Die Pauschale wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. Januar des Jahres 2019 geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Pauschale zweckgebunden zum 28. Februar 2019 an die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 Buchstabe a), b) und c) und Nr. 4 Buchstabe a) treten am 1. August 2019 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzentwurfes ist die weitere Verbesserung der Kinderförderung in Sachsen-Anhalt. Eltern sollen entlastet, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie pädagogische Fachkräfte unterstützt werden. Um diesem Ziel gerecht zu werden, setzt die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes auf ein neues, transparenteres Finanzierungssystem, auf einen gleichen Anspruch für alle Kinder auf frühkindliche Bildung sowie bessere Bedingungen für das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen und eine gute Finanzausstattung der Kommunen. Eltern sollen nur noch für ein Kind in Krippe und Kindergarten Beiträge bezahlen müssen.

Grundlage für die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes bildet der Koalitionsvertrag, in welchem nachstehende Vereinbarungen getroffen worden sind (S. 48 f.):

„Wir werden in einem zweiten Schritt das Kinderförderungsgesetz bis zum 31. Dezember 2017 novellieren. Dies wird auf Grundlage der Evaluierung des Kinderförderungsgesetzes, unter Berücksichtigung aktueller Gutachten und fachlicher Stellungnahmen zur Finanzierung der Kinderbetreuung und insbesondere vor dem Hintergrund des diesbezüglichen Urteils des Landesverfassungsgerichts geschehen. Die Koalition wird dabei die Finanzierungssystematik und die Finanzierungswege des Kinderförderungsgesetzes grundsätzlich auf den Prüfstand stellen und alle Möglichkeiten zur Kostendämpfung für Eltern und Gemeinden nutzen. Am Ende der Evaluierung wird eine transparente, nachvollziehbare und umfassende Finanzierungssystematik etabliert. Dabei streben wir des Weiteren eine Verbesserung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation in den Einrichtungen vor Ort an. Dafür sind die Ausfallzeiten des Personals (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) in die Personalschlüssel einzupreisen.“

Durch diese Anpassungen der Landespauschalen eröffnen wir den Gemeinden die Möglichkeit sozialverträgliche Elternbeiträge festzulegen. Auch wird dadurch die personelle Situation in den Einrichtungen verbessert und damit die Umsetzung des Bildungsprogramms „Bildung:elementar – Bildung von Anfang an“ befördert. Das Programm soll im Übergang zur Grundschule stärker eingesetzt werden. [...]“

Die wichtigsten Neuregelungen im Einzelnen:

- Die Finanzierung durch das Land wird wesentlich einfacher, transparenter und nachhaltiger gestaltet als im bisherigen System.
- Weitere Entlastung der Städte und Gemeinden: Bei den Zahlungen des Landes werden Tarifsteigerungen systemisch jährlich berücksichtigt. Denn eine gute Bezahlung

der Erzieherinnen und Erzieher ist auch für die Eltern und für die Träger der Einrichtungen wichtig. Nur wenn wir pädagogische Fachkräfte gut bezahlen, können wir sie in unserem Land halten.

- Bessere Betreuungsschlüssel: Urlaub, Krankheit und Fortbildungen werden künftig stärker als bisher berücksichtigt. Wir beginnen mit einem ersten Schritt: Für jede Fachkraft werden zehn Arbeitstage pro Jahr dafür zusätzlich berücksichtigt.
- Es bleibt dabei: Gleicher Bildungsanspruch für alle Kinder. Wir verstehen die Zeit, die unsere Kinder in der Kita verbringen, nicht als reine Betreuung. Wir wollen Bildungsziele verwirklichen, die allen Kindern gute Chancen für ihren weiteren Bildungsweg bieten. Die pädagogischen Angebote stehen deshalb auch künftig allen Kindern gleichermaßen acht Stunden täglich zur Verfügung. Der schon bislang geltende gesetzliche Betreuungsanspruch von bis zu zehn Stunden wird künftig so umgesetzt, dass über die acht Stunden hinaus auch weiterhin alle Eltern zehn Stunden in Anspruch nehmen können, die diese Betreuungszeit brauchen, egal ob für Beruf, Ausbildung oder Studium, wegen Pflege oder Krankheit.
- Entlastung der Eltern: Eltern, die mehrere Kinder in Krippe oder Kindergarten haben, zahlen künftig nur noch für das jeweils älteste Kind. Das bedeutet über die bisherige Mehrkindregelung hinaus eine spürbare Entlastung für die Eltern von etwa 60.000 Geschwisterkindern.
- Im Gesetz wird klargestellt, dass Eltern über die Bezahlung der Mahlzeiten hinaus nicht mit Nebenkosten belastet werden dürfen. Diese sogenannten Bereitstellungskosten sind durch die allgemeinen Betreuungskosten abgedeckt.
- Das Gesetz verstärkt die Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Ebene. Künftig werden die beiden kommunalen Ebenen die Verhandlungen über Leistungen, Entgelte und Qualität der Kinderbetreuung gemeinsam führen. Das stärkt die Rolle der Städte und Gemeinden.
- Die staatlich geprüften Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen werden als pädagogische Fachkräfte anerkannt.

Der Gesetzentwurf greift auch die Ergebnisse der Evaluation auf, die das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration gem. § 15 Abs. 2 KiFöG durchzuführen hatte. Die Evaluation sollte Erkenntnisse hinsichtlich der praktischen Umsetzung und möglicher Auswirkungen des Gesetzes geben. Insbesondere sollten die Neuregelungen im Hinblick auf die Wirkung und Zielerreichung untersucht werden.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat sich bei der Erstellung des Gesetzentwurfes mit folgenden Empfehlungen der Evaluation KiFöG Teil II Rechts- und verwal-

tungswissenschaftliche Analyse „Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt“ 2017 auseinanderzusetzen:

- Die Entwicklung der Rahmenbedingungen von 2012 bis 2016 wie Kinderzahl und Tarifsteigerungen.
- Die Zuständigkeiten und Finanzierungsgrundsätze zur Verteilung der Kosten der Kindertagesbetreuung zwischen Land, Trägern, Kommunen und Eltern einschließlich der Angemessenheit der Verteilung.
- Die Struktur der Kindertagesstätten einschließlich pädagogischen Konzepten und (Regel-) Öffnungszeiten einschließlich der Fragen der Personalausstattung und der Fachkräfte.
- Die Betreuungszeiten, die auf Grund der Angebotsstruktur vereinbart werden müssen im Vergleich zu den tatsächlich in Anspruch genommenen.
- Die Kosten der Kindertagesbetreuung insgesamt einschließlich der angebotenen Verpflegung und deren Kosten.

Die Verweise finden sich in der Gesetzesbegründung an den entsprechenden Stellen. Entsprechendes gilt für den Bericht des Landesrechnungshofes „Hinweise und Empfehlungen zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)“ aus dem Jahr 2017 zur Verbesserung zur Qualität der Kindertagesbetreuung.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu betrachten sind im Folgenden die Kosten und Mehr- bzw. Minderbeträge, welche durch die einzelnen geänderten Regelungen des fünften KiFöG-Änderungsgesetzes verursacht werden. Vergleichsjahr ist das Haushaltsjahr 2019. Die angegebenen Differenzbeträge ergeben sich durch die Anwendung des vorliegenden Gesetzentwurfs ab dem 1.1.2019. Ein Teilbetrag der Differenzbeträge hätte sich jedoch auch ergeben, wenn das bestehende KiFöG dem bekannten Duktus folgend für das Jahr 2019 systemlogisch fortgeschrieben worden wäre. Zu berücksichtigen sind bei der Betrachtung folgende Finanzierungsebenen: a) KiFöG-Systemkosten, b) Ebene des Landeshaushalts, c) Ebene der Haushalte der örtlichen Träger der Jugendhilfe und d) die Gemeindeebene (Gemeindehaushalte/ Träger/ Eltern).

1. Änderung der Berechnung der Pauschalen (§§ 12 und 12a)

Dieser Gesetzentwurf beeinflusst hier weder die Höhe der KiFöG-Systemkosten noch die Höhe der Zahlungen der örtlichen Träger.

Die Zuweisungen des Landes im Jahr 2019 werden sich auf ca. 393,4* Mio. Euro belaufen, das sind etwa 32* Mio. Euro mehr, als bei einer Fortschreibung des bestehenden KiFöG zu

zahlen wären. Diese Beträge werden über die örtlichen Träger an die Träger weitergeleitet, sodass entsprechende Mehreinnahmen auf Gemeindeebene entstehen.

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)-Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten		± 0 €
b) Ebene Landeshaushalt	Ausgabe	+ ca. 32* Mio. €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)	Einnahme	+ ca. 32* Mio. €

2. Änderung des Mindestfachpersonalschlüssels (§ 21)

Durch die Anhebung des Fachpersonalschlüssels entsteht ein rechnerischer Mehrbedarf von ca. 508 Fachkraft-Vollzeitäquivalenten. Die Systemkosten erhöhen sich entsprechend der Jahrespersonalkosten. Sie belaufen sich auf ca. 28,6 Mio. Euro ($508 \times 56.249,95^* \text{ €}$). Sie entstehen bei den Trägern (Gemeindeebene).

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)-Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten	Ausgabe	+ ca. 28,6* Mio. €
b) Ebene Landeshaushalt		± 0 €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)	Ausgabe	+ ca. 28,6* Mio. €

3. Änderung bei der Geschwisterregelung (§ 13 i.V. mit § 25)

Durch die Änderung entstehen keine zusätzlichen Systemkosten für die Kinderbetreuung; es erfolgt eine Umverteilung von Kostenanteilen von Eltern (Kostenbeiträge) auf das Land (Erstattung von Mindereinnahmen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden).

Eine exakte Berechnung der Höhe der Mehrausgaben für den Landeshaushalt aufgrund dieser Regelung ist nicht möglich. Anlage 5 enthält eine detaillierte Darstellung der Kostenkalkulation für den Landeshaushalt. Da die Einnahmeausfälle der Gemeinden des Jahres 2019 vom Land erst im Folgejahr 2020 erstattet werden, ergeben sich für den Landeshaushalt 2019 keine Änderungen, da in diesem Jahr die nach dem bisherigen KiFöG entstandenen Einnahmeausfälle des Jahres 2018 erstattet werden (s. auch Übergangsvorschrift in § 25). Mehrausgaben aufgrund dieses Gesetzentwurfs entstehen folglich erst ab dem Haushaltsjahr 2020.

Durch die Rückkehr von der pauschalierten Erstattung zur Spitzabrechnung erhöht sich der Verwaltungsaufwand für Gemeinden, Verbandsgemeinden, örtliche Träger und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils in dem Umfang, in dem er sich durch das zweite KiFöG-Änderungsgesetz aus dem Jahr 2016 verringert hatte.

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)-Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten		± 0 €
b) Ebene Landeshaushalt	Ausgabe	ab HH-Jahr 2020 + ca. 10,2* Mio. €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)		± 0 €

4. Gesamtschau

Für das Haushaltsjahr 2019 ergibt sich hinsichtlich der finanziellen Folgen dieses Gesetzesentwurfs folgendes Bild:

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)-Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten	Ausgabe	+ ca. 28,6* Mio. €
b) Ebene Landeshaushalt	Ausgabe	+ ca. 32* Mio. €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)	Einnahme	+ ca. 3,4* Mio. €

Für den Landeshaushalt ist jedoch zu beachten, dass ab dem Haushaltsjahr 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 10,2* Mio. Euro für Erstattungen für die geänderte Geschwisterregelung hinzukommen.

Besonderer Teil

Zu den Bestimmungen im Einzelnen.

Zu § 1

Zu Nummer 1 - Inhaltsübersicht

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Gesetzesänderungen.

Zu Nummer 2 - § 1

Buchstabe a) und b)

Mit der Änderung von § 1 soll herausgehoben werden, dass die Kinderbetreuung dem Wohl und der Entwicklung der Kinder dient, aber auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

gewährleistet werden soll. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch weitere Gesetzesänderungen immer wieder herausgestellt, da sie in der heutigen Arbeitswelt einen wichtigen Aspekt in der Gesellschaft darstellt.

Zu Nummer 3 - § 3

Buchstabe a) und b)

Der Zugang zu frühkindlicher Bildung stellt entscheidende Weichen für den Bildungserfolg von Kindern und ermöglicht die in § 1 erwähnte Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es bleibt auch künftig bei einem gleichen Bildungsanspruch für alle Kinder. Die Zeit, die Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen verbringen, ist nicht nur reine Betreuung, sondern es werden Bildungsziele verwirklicht, die allen Kindern gute Chancen für ihren weiteren Bildungsweg bieten. Die pädagogischen Angebote stehen deshalb auch künftig allen Kindern gleichermaßen und unverkürzt acht Stunden täglich zur Verfügung. Der schon bislang geltende gesetzliche Betreuungsanspruch von bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden wird künftig so umgesetzt, dass über die regelhaften acht Tages- oder 40 Wochenstunden hinaus alle Eltern weiterhin bis zu zehn Stunden je Tag oder 50 Stunden pro Woche in Anspruch nehmen können, die diese Betreuungszeit benötigen - insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bei Ausbildung, Fortbildung oder Studium oder aufgrund von Pflege, Krankheit und anderen Verpflichtungen. Eltern melden die für sie erforderlichen Betreuungszeiten an, indem sie ihren Bedarf etwa unter Hinweis auf die gesetzlichen Regelbeispiele anmelden. Das Gesetz sieht hierzu keine Nachweispflicht vor, so dass eine Glaubhaftmachung der Gründe ausreicht; einige sind beispielhaft erwähnt, bei denen der Bedarf regelmäßig als gegeben gilt. Das gilt auch für in Teilzeit arbeitende Eltern. Da auch hier der Gesamtaufwand zwischen Bringen und Abholen des Kindes den Zeitrahmen überschreiten kann, insbesondere dann, wenn Kinder nicht am selben Ort betreut werden, z.B. wegen der schulischen Situation; ebenso ist dies bei Kindern, die im sog. „Wechselmodell“ leben der Fall, da sie nicht wöchentlich die Einrichtung wechseln (können). Die Regelungen für den Hort bleiben je Schultag unverändert.

Während der Ferienzeiten besteht ein Betreuungsanspruch von bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder 40 Wochenstunden, bei Bedarf nach den o.g. Kriterien von bis zehn Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden. Dies dient auch der vom Landesrechnungshof in seinem Bericht „Hinweise und Empfehlungen zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)“ aus dem Jahr 2017 angemahnten Verbesserung zur Qualität der Kindertagesbetreuung (Vgl. dort Nr. 4.12, S. 64 ff).

Buchstabe c)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Buchstabe d)

Korrespondierend zur Regelung des § 13 Abs. 1 S. 2 KiFöG neu, der vorsieht, dass Kostenbeiträge nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln sind, soll die Neuregelung in § 3 Abs. 7 sicherstellen, dass der Leistungsumfang und die benötigten Betreuungsstunden schriftlich zu vereinbaren sind. Er richtet sich damit an die Träger von Kindertageseinrichtungen und soll gewährleisten, dass diese den Eltern stundengenaue Verträge anbieten.

Zu Nummer 4 - § 5

Buchstabe a)

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 soll hervorgehoben werden, dass auch die Öffnungszeiten dem Wohl der Kinder dienen und zudem den Bedarfen der Eltern Rechnung tragen sollen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Betreuungsanspruchs des Kindes. Öffnungszeiten können dazu beitragen, gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 5 korrespondiert mit der Neuregelung des § 3 Abs. 7 und dem bisher bestehenden § 13 Abs. 1 S. 2 KiFöG. Sie richtet sich an die Träger von Tageseinrichtungen. Diese sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 7 KiFöG gerecht werden und ihr Angebot der Betreuungsverträge stündlich staffeln, damit Eltern Betreuungsverträge mit Stundenvolumen abschließen, die sie tatsächlich benötigen. Bei Kindern bis zum Eintritt in die Schule und bei Schulkindern während der Schulferien, für die hinsichtlich des Betreuungsanspruchs § 3 Abs. 3 S. 2 und 4 S. 4 KiFöG gilt, soll die Staffelung allerdings erst ab einem täglichen Betreuungsumfang von mehr als 4 Stunden, also ab der 5. Betreuungsstunde erfolgen. Eine Grundbetreuungszeit von mindestens vier Stunden ist vor dem Hintergrund der Bildungsfunktion der Kindertagesbetreuung auf Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung:elementar - Bildung von Anfang an“ auch pädagogisch sinnvoll.

Dies entspricht den Ergebnissen der durchgeführten „Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“ 2017, Teil 1 Empirischer Teil, S. 74 zur Passgenauigkeit der vertraglichen Betreuungszeiten und Pufferzeiten für Bringe- und Holzeit und ist deckungsgleich mit der vom Landesrechnungshof angemahnten Verbesserung zur Qualität der Kindertagesbetreuung (Vgl. a.a.O. Nr. 4.12, S. 64 ff).

Buchstabe b)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 - § 9

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Zu Nummer 6 - § 10

Buchstabe a)

Buchstabe aa)

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Buchstabe bb)

Die Änderung ist bedingt durch die Einfügung der neuen Absätze 2, 3 und 4.

Buchstabe b)

Für die Leistungsangebote der Kindertagesbetreuung haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. §§ 79, 80 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung. Ihnen obliegt gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII die Gewährleistungsverpflichtung. Diese beinhalten, dass die erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, sowie eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a SGB VIII. Zur Umsetzung dieser Verpflichtungen haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter anderem gem. § 80 SGB VIII unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten und unter Beteiligung der freien Träger einen Jugendhilfeplan aufzustellen. Die Jugendhilfeplanung ist mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abzustimmen und soll auch Vorsorge treffen, dass unvorhersehbare Bedarfe bedient werden können.

Um eine ortsnahe, den Bedürfnissen von Kindern und Eltern entsprechende Betreuung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass zukünftig auch die Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Bedarfsplanung für ihr Gemeindegebiet aufstellen. So kann gewährleistet werden, dass die Betreuung der Kinder in ihren sozialen Nahräumen erfolgt und ein wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot gewährleistet ist.

Die Änderung von § 10 KiFöG ist insbesondere geboten, da die Bedarfsplanung eine wichtige Grundlage für die Finanzierungsverpflichtung der öffentlichen Hand und für die Investitionsförderung ist. Im Kontext der Änderung von § 11a Abs. 1 KiFöG erscheint es deshalb umso mehr geboten, den Gemeinden und Verbandsgemeinden als Defizittragende zukünftig die Planungsverantwortung für ihr Hoheitsgebiet zu übertragen. Dies befördert darüber hinaus die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde/Verbandsgemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich der Jugendhilfeplanung und stärkt so die Rolle der Gemeinden.

Hier wird u.a. der Empfehlung des Landesrechnungshofes gefolgt (Vgl. a.a.O. Nr. 4.2.3, S. 24)

Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 - § 11

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Zu Nummer 8 - § 11a

Buchstabe a)

Die Änderung der Überschrift resultiert aus den Änderungen des Buchstaben c).

Buchstabe b)

Das System der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen hat sich zur transparenten Darstellung der Kosten bewährt. Die Rolle der Gemeinde bei den Verhandlungen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen wird gestärkt, indem sie künftig in enger Abstimmung mit dem örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Tageseinrichtungen verhandeln soll. Aufgrund von §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vereinbarungen ab. Es bleibt dabei, dass die betroffene Gemeinde oder Verbandsgemeinde ihr Einvernehmen erteilen muss. Dies soll künftig schriftlich auf der Vereinbarung dokumentiert werden. Damit werden die Empfehlungen der Evaluation KiFöG Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse „Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt“ 2017, S. 236f und des Landesrechnungshofes berücksichtigt (Vgl. a.a.O. Nr. 4.1, S. 18f).

Die Vorschrift wird zudem an §§ 1 und 2 KVG angepasst.

Buchstabe c)

Aufgrund des Nichtzustandekommens eines Rahmenvertrages hat das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium im Jahre 2016 die Verordnung über den Inhalt von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (KitaBetrVbV) vom 7. Dezember 2016 (GVBl. LSA 2016, 361) erlassen. Die Streichung des Absatzes 5 erfolgt nun aufgrund der Verlagerung der Verordnungsermächtigung in den § 24 Abs. 3a KiFöG. Danach kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium künftig den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a durch Verordnung regeln.

Zu Nummer 9 - § 12

Das Land beteiligt sich weiterhin an der Finanzierung der Kinderbetreuung. Die Berechnungen zur Höhe der Landesbeteiligung werden erheblich vereinfacht und dadurch für alle Beteiligten transparenter und nachvollziehbarer, indem ein bestimmter Prozentsatz an den rechnerischen Fachpersonalkosten, die durch die KiFöG-Regelungen unabweisbar entstehen, festgelegt wird. Bei einer reinen Umstellung müsste der Anteil 49 v. H. betragen, da dieser Wert ungefähr dem derzeit bestehenden Anteil entspricht. Der höhere Wert von 51 v. H. ist sozialpolitisch gewollt. Die Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel von 10 Tagen/ VzÄ/ Jahr je Betreuungsart ist in den 51 v. H. enthalten. Aus Gründen der Konnexität ist eine Übernahme durch das Land notwendig. Dabei wurde der rechnerische Wert auf die volle Stelle aufgerundet. Dies bedeutet, eine geringfügige Überkompensation wird in Kauf genommen, sodass die örtlichen Träger stärker entlastet werden, als es zwingend notwendig wäre. Die Kommunen werden damit zusätzlich entlastet.

Auch hier werden die Empfehlungen des Landesrechnungshofes berücksichtigt (Vgl. a.a.O. Nr. 4.2, S. 19; Nr. 4.5 ff, S. 37 ff).

Buchstabe a)

In Absatz 1 wird das Prinzip der Berechnungen der Landeszuweisungen beschrieben und die notwendigen Grundlagen für die Ermittlung des rechnerischen Anteils an den Personalkosten für pädagogische Fachkräfte benannt.

Nach Satz 2 Nr. 1 sind zunächst die Jahrespersonalkosten für eine pädagogische Fachkraft zu ermitteln. Grundlage hierfür sind die jeweils geltenden Tarifverträge TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst des Vorjahres. Da Tarifverhandlungen in der Regel im Frühjahr geführt werden, soll damit sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Festlegung der Höhe der Landespauschalen alle Tarifiergebnisse für ein vollständiges Jahr vorliegen. Für die Berech-

nung der Landeszuweisungen wird - wie bisher - der Mittelwert der derzeitigen Entgeltgruppen 8a und 8b jeweils in der Erfahrungsstufe 5 angesetzt. Die Jahrespersonalkosten ergeben sich aus den 12 Brutto-Monatsgehältern, der Sonderzahlung sowie den Arbeitgeberanteilen für das jeweilige Kalenderjahr (Quelle der Entgelthöhen: <http://oeffentlicherdienst.info/tvoed/sue/> vorläufige Angaben aufgerufen am 30.05.2018).

Auszug aus Anlage 3:

2018				
	Jan. + Feb. 2018	ab März 2018	Sonderzahlung	Jahressumme
S 8a, Stufe 5	3.400,97	3.506,77*	2.788,23*	44.657,87*
S 8b, Stufe 5	3.773,03	3.890,41*	3.093,26*	49.543,42*
Mittelwert	3.587,00	3.698,59*	2.940,75*	47.100,65*
AN-Brutto	3.587,00	3.698,59*	2.940,75*	47.100,65*
PK inkl. AG-Anteile	4.283,77	4.417,04*	3.511,98*	56.249,95*
19,425%				
			Anstieg ggü. 2017	4,276%

Für die Berechnung der Landeszuweisungen im Jahr 2019 werden demnach Jahrespersonalkosten in Höhe von 56.249,95* EUR je Fachkraft-Vollzeitäquivalent angesetzt.

Nach Satz 2 Nr. 2 liegt der Berechnung auch der Mindestpersonalschlüssel für pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Absatz 2 zugrunde, der das Mindestverhältnis von vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden und Fachkraftstunden widerspiegelt. Ab dem 01.01.2019 beträgt dieser für Kinder unter drei Jahren 0,187, für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,083 und für Schulkinder 0,052 (s. Nr. 16 Buchstabe a)). Dies bildet die Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel um 10 Tage/ VzÄ/ Jahr ab.

Nach Satz 2 Nr. 3 wird der Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, der sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt, berücksichtigt. Die statistischen Daten liegen in der Regel im Spätsommer des jeweiligen Jahres vor, so dass sie für die Berechnung der Zuweisungen des Folgejahres zur Verfügung stehen. Zu den Stichtagen 1.3.2015, 1.3.2016 und 1.3.2017 weist die Statistik folgende Werte für die drei Altersklassen aus:

Durchschnittlich vereinbarte Betreuungszeit	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Schulkinder

in Stunden je Tag	8,4*	8,7*	5,3*
-------------------	------	------	------

Nach Satz 2 Nr. 4 erfolgt die Verteilung der Mittel an die örtlichen Träger wie bisher auf Basis der Anzahl der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreuten Kinder. Maßgeblich ist nun grundsätzlich immer die Statistik des Vorjahres, auch im Falle eines Doppelhaushalts (Vgl. Empfehlung Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse, a.a.O. S. 243).

Buchstabe b)

In Absatz 2 wird die Höhe der monatlichen Zuweisungen für jedes betreute Kind entsprechend der jeweiligen Altersklasse für das Jahr 2019 festgelegt. Die Beträge für die Folgejahre werden dann jährlich durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ermittelt und durch Verordnung festgelegt (s. Nr. 18 Buchstabe a)).

Die Berechnung der Höhe der Landeszuweisungen für das Jahr 2019 findet sich in der Anlage.

Buchstabe c) und d)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe e)

Die Auszahlungstermine werden aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis jeweils um einen Monat verschoben, da sich der 1. Januar eines Jahres mit Blick auf die Feiertage und den Wechsel des Haushaltsjahres als Auszahlungstermin nicht bewährt hat.

Damit wurde bei diesen Änderungen auch den einschlägigen Empfehlungen des Landesrechnungshofes (Vgl. a.a.O. Nr. Nr. 4.4 ff, S. 27 ff) Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 - § 12a

Buchstabe a)

Es handelt sich in Satz 1 um redaktionelle Änderungen. Satz 2 stellt klar, dass sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin an der Finanzierung beteiligen. Die bisherige prozentuale Koppelung an die Höhe einer Landespauschale wird gestrichen und durch einen festgelegten Betrag ersetzt.

Buchstabe b)

Der Betrag wird in Absatz 2 für das Jahr 2019 beziffert. Die Beteiligung der örtlichen Träger verbleibt dabei auf dem bisherigen Niveau. Für das Jahr 2019 werden als Ausgangsbeträge die Beträge festgelegt, die bei einer reinen Fortschreibung des bestehenden KiFöG zu leisten sind (Anlage 2).

Gemäß Absatz 3 wird dieser Betrag ab dem Jahr 2020 entsprechend der Tarifentwicklung angepasst und durch Verordnung festgelegt (s. Nr. 18). Der Prozentsatz der Anpassung ergibt sich aus dem Vergleich der ermittelten Jahrespersonalkosten nach §12 Absatz 1 mit den Werten des jeweiligen Vorjahres (Vgl. Empfehlung Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse a.a.O. S. 247).

In Absatz 4 werden die Auszahlungstermine festgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Sätzen 3 und 4 des Absatzes 1. Aus praxisnahen Erwägungen auch der Kommunalen Spitzenverbände werden die Auszahlungstermine jeweils um einen Monat verschoben.

Buchstabe c)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Insgesamt haben auch hier die Empfehlungen des Landesrechnungshofes Berücksichtigung erfahren (Vgl. a.a.O. Nr. 4.2, S. 19; Nr. 4.6, S. 38 ff).

Zu Nummer 11 - § 12b

Buchstabe a) und b)

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Zu Nummer 12 - § 13

Buchstabe a)

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung und stellt keine materielle Änderung dar. Beibehalten wird damit die verpflichtende Staffelung nach vereinbarten Betreuungsumfängen. Eltern sollen nur noch Betreuungsumfänge vereinbaren müssen, die sie auch tatsächlich benötigen. Insoweit sollen Staffellungen in Einzelstundenschritten erfolgen (und nicht in Stundenpaketen wie z. B. 4, 6, 8, 10 Stunden).

Buchstabe b) und c)

Die Änderung verschiebt die Befugnis zur Festlegung und Erhebung der Elternbeiträge. Bedingt durch zahlreiche Hinweise aus der Praxis und die Situation in den Tageseinrichtungen soll künftig die Betreuungsgemeinde die Elternbeiträge festlegen und auch erheben. Intention ist, dass Eltern in einer Einrichtung keine Beiträge in unterschiedlicher Höhe zahlen. Für jedes Kind, das die gleiche Einrichtung besucht, soll künftig auch ein Beitrag in gleicher Höhe zu entrichten sein.

Dies ist auch ein Anliegen des Landesrechnungshofes (a.a.O. Nr. 4.9., S. 42 ff)

Buchstabe d)

Buchstabe aa)

Das Ersetzen des Wortes „Kinder“ durch das Wort „Nichtschulkinder“ in Satz 1 ist eine Klarstellung, um deutlich werden zu lassen, dass sich die Ermäßigung der Kostenbeiträge auf nichtschulpflichtige Geschwisterkinder bezieht, die gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle betreut werden. In der Vergangenheit haben Eltern die Regelung missverstanden und Geschwisterkinder in Hortbetreuung ebenfalls in die Kostenbeitragsermäßigung einbeziehen wollen. Mit der Kostenbeitragsermäßigung, die nur noch für ein Kind am Kostenbeitrag des ältesten Kindes ausgerichtet sein wird, werden für Mehrkindfamilien, die gleichzeitig Geschwisterkinder in Tagespflege und/ oder Tageseinrichtungen in Betreuung haben, weitere Entlastungen angestrebt. Die Belastung wird daher von 160 Prozent auf 100 Prozent des maßgeblichen Kostenbeitrags der Eltern abgesenkt. Aus sprachlichen Gründen wird dieser Prozentsatz im Gesetzestext nicht beziffert.

Damit wird auch der dazu abgegebenen Empfehlung des Landesrechnungshofes Beachtung geschenkt (Vgl. a.a.O. Nr. 4.13.2, S. 76 f).

Buchstabe bb)

Bedingt durch die Änderung in Satz 1 (Buchstabe a) Buchstabe aa)) ist Satz 2 entbehrlich.

Buchstabe e)

Einnahmeausfälle der Gemeinden und Verbandsgemeinden aufgrund der Regelung in Absatz 4 werden nach wie vor vom Land erstattet. Statt der bisherigen Pauschale erfolgt jedoch eine Spitzabrechnung. Dies ist zum einen aufgrund der Änderungen im Absatz 4 erforderlich und entspricht zum anderen auch Wünschen, die von kommunaler Seite an die Landesregierung herangetragen worden sind. Der Regelungsgehalt entspricht der bis zum 31.12.2016 geltenden KiFöG-Fassung; die Meldefrist wurde demgegenüber aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit um einen Monat auf den 31. März verlängert. Für die aufgrund des

bisherigen KiFöG im Jahr 2018 entstandenen Einnahmeausfälle wurde eine Übergangsregelung eingefügt (s. Nr. 19).

Buchstabe f)

Die neue Regelung vermeidet unterschiedliche Anwendungen und Auslegungen im Land. Zu den Kosten der Verpflegung zählen allein die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Anlieferung. Die Kosten, wie z.B. Portionieren, Austeilen, Abwasch, entsprechende Sachkosten (Geschirr, Geschirrspüler, Küchen), usw. sind nicht Bestandteil der Verpflegungskosten und nicht den Eltern zusätzlich in Rechnung zu stellen. Diese Kosten werden im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen erfasst (Vgl. Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse, a.a.O. S. 280ff).

Die Bedeutung einer abwechslungsreichen Verpflegung in Kindertageseinrichtungen hat eine Schlüsselfunktion für ein gesundes Aufwachsen und die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der Kinder. Der überwiegende Teil der Kinder in Sachsen-Anhalt erhält während der Kindertagesbetreuung eine Mittagsverpflegung. Für eine ausgewogene, vitaminreiche und altersgerechte Ernährung sind die „Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ bei der Auswahl der Caterer bzw. Anbieter für Mittagessen zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der Qualitätsstandards können Träger von Kindertageseinrichtungen mit der „Vernetzungsstelle KiTa- und Schulverpflegung Sachsen-Anhalt“ kooperieren und sich beraten lassen. Die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung unterstützen die Kitas bei der Gestaltung der Speisepläne, Lebensmittelauswahl oder Speisenherstellung. Eine gesunde Ernährung in Kindertageseinrichtungen fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften und Kindern gleichermaßen. Insbesondere Kinder aus benachteiligten Lebensverhältnissen weisen überdurchschnittlich häufig ein erhöhtes Risiko aus übergewichtig zu werden oder sich adipös zu entwickeln. Insofern können die o.g. Qualitätsstandards ein wichtiger Baustein zur Gesundheitsvorsorge sein.

Die vorstehenden Änderungen berücksichtigen auch die diesbezüglichen Empfehlungen des Landesrechnungshofes (Vgl. a.a.O. Nr. 4.13.3, S. 76)

Zu Nummer 13 - § 15

Buchstabe a)

Die Änderung der Überschrift ist bedingt durch die Änderung in Buchstabe b).

Buchstabe b)

Die Verpflichtung der Träger von Tageseinrichtungen, der Tagespflegestellen den Gemeinden und Verbandsgemeinden, die erforderlichen Daten zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben zu übermitteln, soll die Gemeinden und Verbandsgemeinden in die Lage versetzen, die Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Die Datenerhebung erfolgt mit dem Ziel, dass Gemeinden und Verbandsgemeinden ihrer Planungsverantwortung gem. § 10 KiFöG gerecht werden können. Ferner kann sie Grundlage der Finanzplanung der Gemeinden sein sowie für statistische Zwecke genutzt werden.

Art, Inhalt und Umfang können durch Satzung geregelt werden, bedürfen jedoch der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, zum Zwecke der Datenerhebung und –verarbeitung webbasierte, elektronische Systeme zu nutzen.

Die Verpflichtung der Träger von Tageseinrichtungen, der Tagespflegestellen, der Gemeinden und Verbandsgemeinden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die erforderlichen Daten zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben zu übermitteln, soll die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzen, die Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Dazu zählen insbesondere der Sicherstellungsauftrag, die Gesamt- und Planungsverantwortung sowie die fachaufsichtlichen Verfahren gem. § 20 KiFöG i.V.m. § 45 SGB VIII.

Art, Inhalt und Umfang können durch Satzung geregelt werden. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, zum Zwecke der Datenerhebung und –verarbeitung webbasierte, elektronische Systeme zu nutzen.

Bei der Neueinfügung von § 15 Absatz 3 handelt es sich um eine Regelung, die bisher in § 13 Abs. 5 S. 3 enthalten war. Für finanzplanerische und sonstige planerische Zwecke des Landes ist es notwendig, einen regelmäßigen Überblick über den Stand der Elternbeiträge zu einem bestimmten Stichtag, hier Beginn des Kita-Jahres, zu haben.

Die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung der diesem obliegenden Aufgaben zu übermitteln, soll den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzen, die Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Dazu zählen insbesondere die §§ 80, 82 SGB VIII, die fachaufsichtlichen Verfahren gem. § 20 KiFöG i.V.m. § 45 SGB VIII sowie eine effiziente und transparente Abwicklung der Zuwendungsverfahren für die Landesmittel nach

§ 12 KiFöG. Es sollen insbesondere Informationen über den bedarfsgerechten Einsatz der Landesmittel generiert werden.

Der neue Absatz 5 stellt klar, an welche Beteiligten das Statistische Landesamt die zur Durchführung erforderlichen Daten übermittelt.

Damit soll auch der Feststellung des Landesrechnungshofes einer unzureichenden Bemessungsgrundlage begegnet werden (Vgl. a.a.O. Nr. 4.5, S. 37 und Nr. 4.10, S. 52).

Zu Nummer 14 - § 18

Erweiternd zur bisherigen Voraussetzung, vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V, vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen, wird künftig zusätzlich ein schriftlicher Nachweis darüber erforderlich sein, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Neuregelung knüpft an den Wortlaut des § 34 Abs. 10a S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) an. Durch die Neuregelung wird im KiFöG keine Impfpflicht eingeführt. Es soll lediglich sichergestellt werden, dass Eltern sich (erneut oder auch erstmalig) mit dem Thema Impfschutz ihrer Kinder auseinandersetzen und eine Entscheidung darüber aktuell und auf informierter Basis treffen. Haben sich Eltern zeitnah mit der Frage eines altersgemäßen Impfschutzes für ihr Kind befasst und besitzen infolge dessen u.U. viele Kinder einen altersgemäßen Impfschutz, kann so Ausbrüchen von Infektionskrankheiten vorgebeugt werden.

Zu Nummer 15 - § 19

§ 19 erhält insgesamt unter Beibehaltung des bisherigen Regelungsgehaltes und weiterer Stärkung der Rechte der Elternvertretungen eine neue Struktur sowie an einigen Stellen eine Ausweitung der Elternrechte.

Buchstabe a)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es zunächst darum geht, den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 7 gerecht zu werden. Ferner wird eine Anpassung an den Wortlaut des § 21 vorgenommen, der von pädagogischen Fach- und Hilfskräften spricht.

Buchstabe b)

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatz 2 fließt in den neuen Absatz 2 (Buchstabe d) Buchstabe aa)) ein.

Buchstabe c)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe d)

Buchstabe aa)

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 wird in den neuen Absatz 2 integriert. Das KiFöG sah bisher in § 19 Abs. 2 Elternsprecher für jede Gruppe vor, ohne dass das Gesetz explizit die Bildung von Gruppen in einer Tageseinrichtung erwähnt hat. Die Gruppenelternsprecherinnen oder Gruppenelternsprecher hatten zudem keinerlei Befugnisse oder Aufgaben, die durch das Gesetz definiert waren. Der bisherige § 19 Abs. 3 KiFöG regelte bisher die Zusammensetzung des Kuratoriums. Ergänzt wird diese Vorschrift nun um eine Regelung zur Berücksichtigung von eventuell vorhandenen Gruppen. Sofern diese vorhanden sind, sollen sie angemessene Berücksichtigung bei der Besetzung des Kuratoriums finden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Elternschaft im Kuratorium auch entsprechend der tatsächlichen Struktur in einer Tageseinrichtung vertreten ist.

Buchstabe bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe cc)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Buchstabe e)

Buchstabe aa)

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung und Präzisierung des Verhältnisses der Sätze 1 und 2.

Buchstabe bb)

Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung.

Buchstabe cc)

Es erfolgt eine Ausweitung der Rechte des Kuratoriums. Dieses soll künftig entscheiden können, ob eine ärztliche Gesundheitschreibung in der Einrichtung vorgelegt werden muss, wenn ein Kind nach überstandener Krankheit die Einrichtung wieder besuchen möchte.

Buchstabe dd)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe ee)

Satz 3 erhält in den Nummern 1 und 2 eine sprachliche Klarstellung. Die Nummern 3 und 4 stellen eine Erweiterung der Rechte des Kuratoriums dar. Dessen Zustimmung soll künftig auch erforderlich sein bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung (Nr. 3), da eine solche z.B. eine Änderung der Grundkonzeption der Einrichtung mit sich bringen und dies Auswirkungen auf den Alltag in der Einrichtung haben kann. Dies gilt ebenso für die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten (Nr. 4). Modellprojekte in Kindertageseinrichtungen können experimentellen Charakter aufweisen und Einfluss auf die Konzeption sowie die Zusammenarbeit mit Kindern und Eltern haben. Darüber hinaus können Modellprojekte Einschränkungen im Tagesablauf der Einrichtung und mögliche Anforderungen an die Zusammenarbeit der Eltern stellen. Bevor sich Träger von Kindertageseinrichtungen zur Teilnahme an Modellprojekten entschließen sollen die Eltern über den Umfang, die Zielorientierungen sowie die damit verbundenen Anforderungen informiert und gehört werden.

Dies dient auch der Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen und der Vermeidung von Beitragssprüngen (Vgl. Empfehlungen des Landesrechnungshofes dazu, a.a.O. Nr. 4.10 ff, S. 52 ff).

Buchstabe f)

Die Regelungen über die Beteiligung der Eltern in Elternvertretungen werden unter Aufhebung des bisherigen Absatzes 5 und unter Einfügung der neuen Absätze 4, 5, 6 und 7, aber unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben neu strukturiert und definiert.

Absatz 4 neu definiert künftig legal die Gemeindeelternvertretung, die sich aus mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde zusammensetzt. Der Vertretungs- oder Verhinderungsfall eines Mitglieds der Gemeindeelternvertretung ist mit

dieser Besetzung abgesichert. Das Nähere zum Wahlverfahren soll künftig die Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch Satzung regeln.

Absatz 5 neu definiert künftig legal die Kreiselternvertretung als Vertretung der Eltern auf Kreisebene. Parallel dazu wird neu im Gesetz in Absatz 6 eine entsprechende Vorschrift für die kreisfreien Städte geschaffen, deren Elternvertretung künftig als „Stadtelternvertretung“ legal definiert wird.

Absatz 7 erhält eine Anpassung zu den neuen Absätzen 4, 5 und 6.

Buchstabe g)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe h)

Die Änderung ergibt sich aus den vorangegangenen Änderungen (Buchstabe f)).

Buchstabe i)

Die Änderung ergibt sich zum einen aus den vorangegangenen Änderungen (Buchstabe f)). Zum anderen sollen sich die Elternvertretungen künftig eine Geschäftsordnung geben, um ihrer Tätigkeit als Elternvertretung strukturiert nachgehen zu können.

Zu Nummer 16 - § 21

Buchstabe a)

Der Fachkraft-Kind-Schlüssel ist ein wesentlicher Aspekt der pädagogischen Arbeit der Fachkräfte mit den Kindern, in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern sowie für die notwendige mittelbare pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Schlüssel basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten Evaluation des zum 1.08.2013 in Kraft getretenen Gesetzes und soll die Rahmenbedingungen sowohl für die pädagogischen Fachkräfte als auch der Kinder in Kindertageseinrichtungen verbessern. Die Arbeit mit Kleinkindern, Kindern im Vorschulalter und in den Horten ist anspruchsvoll und bedarf neben einer angemessenen Bezahlung Rahmenbedingungen, die den Anforderungen an die tägliche Arbeit entsprechen.

Um Ausfallzeiten der pädagogischen Fachkräfte stärker zu berücksichtigen, werden mit diesem Gesetz in einem ersten Schritt die Mindestpersonalschlüssel so angehoben, dass für jedes pädagogische Fachkraft-Vollzeitäquivalent rechnerisch zusätzliche Personalstunden

im Umfang von zehn Arbeitstagen jährlich vorgehalten werden müssen (vgl. Anlage 4). Ausgegangen wird bei der Berechnung von einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 40 vergüteten Arbeitsstunden je Woche an 5 von 7 Wochentagen. Pro Jahr ergeben sich somit aufgerundet 261 Arbeitstage ($365 / 7 * 5$) à 8 Stunden. Jährlich werden folglich pro Vollzeitäquivalent 2.088 Arbeitsstunden vergütet ($261 \text{ Arbeitstage} * 8 \text{ Stunden}$). Ein Arbeitstag eines Vollzeitäquivalents entspricht ca. 0,383% der jährlichen vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung. Um zehn Ausfalltage jährlich zusätzlich zu berücksichtigen, sind daher die bestehenden Mindestpersonalschlüssel jeweils um 3,83% anzuheben. Das jeweilige Ergebnis wird an der dritten Nachkommastelle kaufmännisch gerundet:

Mindestpersonal- schlüssel für	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Schulkinder
bis 31.12.2018	0,180	0,080	0,050
ab 01.01.2019 (+3,83%)	0,187	0,083	0,052

Die Evaluation des Kinderförderungsgesetzes 2017 hat nachgewiesen, dass hier zwingend aufgrund der hohen Zunahme von Krankheitstagen Handlungsbedarf angezeigt ist (Vgl. Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil I Empirischer Teil a.a.O. S. 54). Dies berücksichtigt ebenfalls die Empfehlungen des Landesrechnungshofes a.a.O. Nr. 4.12, S. 64 ff.

Buchstabe b)

Buchstabe aa)

Die staatlich geprüften Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen werden im Gesetz als pädagogische Fachkräfte anerkannt. Damit wird Punkt 3 des Beschlusses des Landtages „Gute Fachkräfte braucht die Kita – Modellprojekt „Fachkraft in Kindertageseinrichtungen“ weiterentwickeln“ (Drs. 7/1592 vom 21.06.2017) umgesetzt. Die Ausbildung zur staatlich geprüften Fachkraft für Kindertageseinrichtungen wurde bereits mit dem Ziel konzipiert, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu übernehmen und in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt selbstständig und eigenverantwortlich als Fachkraft tätig zu sein.

Buchstabe bb)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe cc) und dd)

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Buchstabe c)

Buchstabe aa) und bb)

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung zum besseren Verständnis der Regelung.

Buchstabe d)

Der Regelungsgehalt der § 21 Abs. 5 S. 1 und 2 KiFöG war bisher an zwei Stellen im Gesetz enthalten. § 22 Abs. 2 S. 1 und 2 KiFöG enthielten die wortgleiche Regelung. Die systematisch bessere Verortung des Regelungsgehaltes stellt der § 22 „Leitung und Fortbildung“ dar. § 21 Abs. 5 wird daher aufgehoben und der bisherige § 21 Abs. 5 S. 3 an § 22 Abs. 2 als neuer Satz 3 angefügt (vgl. dazu Nummer 17 Buchstabe b)).

Zu Nummer 17 - § 22

Buchstabe a)

Aufgrund der dynamischen qualitativen Entwicklungen im System der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung hat sich auch das Anforderungs- und Aufgabenprofil der Leitung von Kindertageseinrichtungen gewandelt. Mit der Änderung von § 22 Abs. 1 soll hervorgehoben werden, dass eine besondere Eignung nicht nur von einer vorliegenden Ausbildung abhängt. Vielmehr sind für diese Schlüsselposition neben einer grundlegenden Eignung aufgrund der Ausbildung auch die persönliche Eignung und der Nachweis von Aus-, Fort- oder Weiterbildungen in Bezug auf die Leitung von Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Buchstabe b)

Bedingt durch Aufhebung des § 21 Abs. 5 (Nummer 16 Buchstabe d)) wird der bisherige § 21 Abs. 5 S. 3 an dieser Stelle im § 22 Abs. 2 als neuer Satz 3 angefügt. Systematisch erscheint dies sinnvoller, da § 22 die Überschrift „Leitung und Fortbildung“ trägt. Die Wörter „zu Kinderschutzfachkräften“ werden in diesem Zusammenhang nicht übernommen. Damit wird klargestellt, dass das Land sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an unterschiedlichen Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen beteiligt. Die bisher explizit im Gesetz benannten Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften zu Kinderschutzfachkräften sind in der allgemeinen Regelung mit erfasst.

Zu Nummer 18 - § 24

Mit der Änderung von § 24 werden die Verordnungsermächtigungen angepasst.

Buchstabe a)

Buchstabe aa)

Die Höhe der monatlichen Zuweisungen des Landes nach § 12 Abs. 2 sollen ab dem Jahr 2020 durch Verordnung neu festgelegt werden. Ebenso wird das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ermächtigt, die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Absatz 2 und 3 aufgrund tariflicher Veränderung des TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen.

Buchstabe bb)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe cc)

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Buchstabe dd)

Die Verordnungsermächtigung dient dazu, das Erstattungsverfahren nach § 13 Abs. 5 zu regeln und dafür z.B. ein einheitliches Formular zur Beantragung der Erstattung zu erstellen. Ziel dabei ist ein möglichst landeseinheitliches Verfahren, um unkompliziert und schnell die Einnahmeausfälle bei den Gemeinden und Verbandsgemeinden auszugleichen.

Buchstabe b)

Der neue Absatz 3 enthält weitere Verordnungsermächtigungen für das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium. Nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 neu kann das Ministerium künftig durch Verordnung den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 KiFöG regeln. Die bisher in § 11a Abs. 5 KiFöG enthaltene Verordnungsermächtigung findet nun an dieser Stelle ihren Platz.

Durch den neuen Absatz 3 Nr. 2 soll Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung nach § 15 Abs. 4 S. 1 geregelt werden können. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, zum Zwecke der Datenerhebung und –verarbeitung webbasierte, elektronische Systeme zu nutzen und diese schnell und unkompliziert zum Einsatz zu bringen.

Die Neuregelung einer Verordnungsermächtigung zur Regelung des Wahlverfahrens zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8 KiFöG hat den Hintergrund, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Arbeit der Landeselternvertretung stärker unterstützen möchte. Dies steht im Einklang mit dem Ziel, die Rolle der Elternvertretungen generell zu stärken.

Zu Nummer 19 - § 25

Aufgrund der Änderung des § 13 Absätze 4 und 5 zum 1. Januar 2019 ist eine Übergangsregelung erforderlich. Ohne eine solche Regelung würden die im Laufe des Jahres 2018 entstandenen Einnahmeausfälle der Gemeinden und Verbandsgemeinden nicht erstattet, da die gesetzliche Grundlage für die Zahlungen im Folgejahr 2019 nicht mehr existiert. Gleichzeitig wird dabei auch der Erstattungsbetrag für das Jahr 2018 festgelegt, sodass eine gesonderte Verordnung entbehrlich ist. Der im bisherigen Gesetz für 2017 bezifferte Betrag von 12.775.080,96 Euro wird an die Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der Kostenbeiträge sowie der Anzahl der betreuten Kinder angepasst.

Zu § 2 Inkrafttreten

§ 2 Abs. 1 regelt vorbehaltlich des Abs. 2 das Inkrafttreten zum 1. Januar 2019. Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass die Veränderungen in der Höhe des Betreuungsanspruchs erst zu Beginn des Kindergartenjahres in Kraft treten. Dies soll den Eltern, aber auch den Einrichtungsträgern Zeit für eine Umstellung lassen.

ENTWURF